



CH-3003 Bern

BAZL

POST CH AG

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/38/26/1
Geschäftsvorfall: ACP2023-025
Ittigen, 31. Oktober 2023

Änderungsverfügung

betreffend

die Verfügung vom 21. Dezember 2021 und die Änderungsverfügung vom 14. Dezember 2022 des BAZL in Sachen temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Testflüge eines Remotely Piloted Aerial Systems (RPAS) des Wetterdienstleisters Meteomatics AG

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

- dass die Meteomatics AG mit einer von ihr entwickelten, patentierten und von eigenen Piloten betriebenen Meteorodrone Testflüge über dem Flugplatz Amlikon durchführt;
- dass die Testflüge vertikal stattfinden, wobei die horizontale Position ständig gleich gehalten und nur die Höhe über Grund verändert wird;
- dass es mit diesen Testflügen möglich ist, hochaufgelöste und direkte Messungen von Temperatur, Feuchte und Wind zu machen;
- dass in diesem Zusammenhang gleichzeitig ein Projekt der Meteomatics AG im Rahmen der Spezialfinanzierung Luftverkehr (SFLV) des BAZL läuft;
- dass das Projekt « DETAF 2.0 (*Drone Enhanced Terminal Aerodrome Forecasts*) » beabsichtigt, ein operationelles und drohnenbasiertes Sondierungsnetzwerk aufzubauen, welches die Wettervorhersage für die Schweiz nachhaltig verbessert;
- dass zur Durchführung der Testflüge der Wetterdienstleister Meteomatics AG mit Gesuch vom 18. November 2021 beim BAZL die erneute Errichtung eines zeitlich beschränkt aktivierbaren Flugbeschränkungsgebiets («Tempo Restricted Area» bzw. «TEMPO LSR») – von Grund bis FL 195 und mit einem Radius von 200 m – über dem Flugplatz Amlikon beantragte;

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Standort: Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen
<https://www.bazl.admin.ch/>



- dass die betreffende TEMPO LSR zuvor bereits mit Verfügung des BAZL vom 17. Februar 2020 bzw. Änderungsverfügung vom 2. April 2020 (zeitliche Verlängerung) und 10. Dezember 2020 errichtet wurde;
- dass gemäss Gesuch vom 18. November 2021 die TEMPO LSR mit Verfügung des BAZL vom 21. Dezember 2021 neu verfügt wurde;
- dass die Verfügung vom 21. Dezember 2021 am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist und bis zum 31. Dezember 2022 gültig war;
- dass wegen des zeitlichen verzögerten Projekts «DETAF 2.0» die Meteomatics AG am 10. Oktober 2022 nochmals einen Antrag auf Verlängerung der TEMPO LSR bis zum 31. Dezember 2023 gestellt hat;
- dass dementsprechend mit Änderungsverfügung vom 14. Dezember 2022 die TEMPO LSR bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wurde;
- dass es sich bei dem Luftraum, in welchem die Testflüge durchgeführt werden, um einen permanenten Nahkontrollbezirk (TMA) handelt, welcher zum Zweck von Instrumenten-An- und Abflügen vom Flughafen Zürich errichtet wurde;
- dass aufgrund dessen sowie der Tatsache, dass die Drohne über keinen Transponder verfügt, innerhalb der TMA eine TEMPO LSR errichtet werden musste;
- dass das BAZL nach Anhörung von Luftwaffe und Skyguide für die Festlegung der Luftraumstruktur zuständig ist (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG; SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD; SR 748.132.1]);
- dass nach Art. 10 der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen kann;
- dass die so geschaffene TEMPO LSR gleichzeitig auch ein geografisches UAS-Gebiet gemäss Art. 15 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge darstellt. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der Begriff TEMPO LSR verwendet, wobei damit stets auch das geografische UAS-Gebiet gemeint ist.
- dass die Meteomatics AG am 4. September 2023 beim BAZL erneut einen Antrag auf Verlängerung der TEMPO LSR bis zum 31. Dezember 2024 gestellt hat;
- dass die Verlängerung der TEMPO LSR erforderlich ist, damit die Meteomatics AG ihre Meteodrohnen und die Sensorik weiterentwickeln kann;
- dass die Meteomatics AG zurzeit eine Meteodrohne entwickelt, die bis auf eine Höhe von 10km aufsteigen soll und für die Testflüge ein geschützter Luftraum benötigt wird;
- dass in diesem Zusammenhang die Meteomatics AG mit ihren Messdaten die Schweiz in einem Projekt der *World Meteorological Organization* (WMO), bei welcher es sich um eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen handelt, repräsentiert;
- dass die BAZL-Organisationseinheit «Bewilligung und Aufsicht komplexer Drohnenoperationen» (UAS) ihre Bewilligung – in welcher weitere Auflagen und Bedingungen festgehalten werden – bereits zeitlich verlängert hat und diese neu bis zum 31. Dezember 2024 gültig ist (Verfügung vom 22. September 2023);
- dass das BAZL das Airspace Design Expert Team (ADET) und das National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC) – welche bereits bezüglich der Verfügung vom 21. Dezember

2021 und der Änderungsverfügung vom 14. Dezember 2022 angehört wurden – über die geplante zeitliche Verlängerung der TEMPO LSR in Amlikon informiert und sie bis am 20. September 2023 (ADET) bzw. 11. Oktober 2023 (NAMAC) zur Stellungnahme aufgefordert hat;

dass von den NAMAC-Mitgliedern innerhalb der Frist folgende Stellungnahmen beim BAZL eingegangen sind:

- Schweizerischer Hänggleiter-Verband (SHV), 20. September 2023
- Flughafen Zürich AG (FZAG), 21. September 2023
- Skyguide / Airspace Management Cell (AMC), 22. September 2023
- Segelflugverband der Schweiz (SFVS), 5. Oktober 2023

dass die Mitglieder des ADET und der NAMAC innerhalb der angesetzten Frist mehrheitlich keine Einwände angebracht haben und mit der geplanten zeitlichen Verlängerung unter den gleichen Bedingungen der TEMPO LSR einverstanden sind;

dass gemäss Stellungnahme des SFVS die Segelflugaktivitäten aufgrund der aktivierten TEMPO LSR in der Nacht nicht betroffen seien, aber dass zukünftig im Sinne der Verhältnismässigkeit für Begehren der unbemannten Luftfahrt die Errichtung eines U-Space-Luftraums angestrebt werden solle;

dass das BAZL in Bezug auf die Stellungnahme des SFVS festhalten kann, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Rahmenbedingungen und die vorhandenen Technologien noch nicht so weit fortgeschritten sind, wonach ein U-Space-Luftraum etabliert werden kann und deshalb die Errichtung einer TEMPO LSR erforderlich ist;

dass es sich hierbei lediglich um eine zeitliche Verlängerung der TEMPO LSR in Amlikon bis zum 31. Dezember 2024 handelt und sämtliche Auflagen und Nutzungsbedingungen, welche in der Verfügung vom 21. Dezember 2021 angeordnet wurden, weiter bestehen bleiben;

dass die TEMPO LSR nur in der Nacht und ausserhalb der Öffnungszeiten des Flughafens Zürich aktiviert werden kann;

dass die übrigen Luftraumnutzenden in der Benützung des Luftraums wie bisher durch diese Verlängerung nicht beschränkt werden, zumal sich die TEMPO LSR mit den vertikalen Abmessungen des permanent verfügbaren Nahkontrollbezirks (TMA) 11 Zürich deckt, welcher immer einer Einflugbewilligung unterliegt und zudem in der Nacht (ausser HEMS) kein unbekannter VFR-Flug von einem Flugplatz innerhalb der Schweiz möglich ist;

dass aufgrund dieser Erwägungen eine zeitliche Verlängerung bis zum 31. Dezember 2024 ermöglicht werden kann und daher die Änderungsverfügung des BAZL vom 14. Dezember 2022 geändert wird;

dass es sich hierbei um die letzte Änderung im Rahmen der Verfügung vom 21. Dezember 2021 handelt und für eine allfällige weitere zeitliche Verlängerung der TEMPO LSR ein neuer Antrag beim BAZL gestellt werden muss, wonach das BAZL eine neue Verfügung erlassen wird;

dass für die Begründung (auch soweit das öffentliche Interesse betreffend) im Übrigen auf die rechtskräftige Verfügung vom 21. Dezember 2021 verwiesen werden kann;

dass – da keine Auswirkungen auf andere Luftraumnutzende bestehen – auf eine Publikation im Bundesblatt verzichtet werden kann;

dass die betreffende Dispositiv-Ziffer 1 der Änderungsverfügung vom 14. Dezember 2022 dementsprechend angepasst wird;

dass gestützt auf Art. 8a Abs. 2 LFG Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung haben;

- dass gemäss Art. 6b Abs. 1 LFG und Art. 3 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11) Verfügungen des BAZL auf dem Gebiet des Luftfahrtgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gebührenpflichtig sind;
- dass für vorliegende Änderungsverfügung eine Gebühr von Fr. 800.- erhoben wird.

Aus diesen Gründen wird

verfügt

1. Ziffer 1 des Dispositivs der Änderungsverfügung vom 14. Dezember 2022 betreffend die Verfügung des BAZL vom 21. Dezember 2021 in Sachen temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für Testflüge eines Remotely Piloted Aerial Systems (RPAS) des Wetterdienstleisters Meteomatics AG wird hiermit geändert und lautet neu wie folgt (Änderung in fetter Schrift):

« Die temporäre Luftraumstrukturänderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Gültigkeitsdauer ist auf den **31. Dezember 2024** beschränkt. »

2. Das restliche Dispositiv der Verfügung vom 21. Dezember 2021 bleibt unverändert in Kraft.
3. Für die vorliegende Änderungsverfügung wird eine Gebühr von Fr. 800.- festgesetzt und der Gesuchstellerin auferlegt.
4. Eröffnung der Änderungsverfügung:
- 4.1 Diese Verfügung ist folgendem Adressaten per Einschreiben mit Rückschein zu eröffnen:
- Meteomatics AG, z.H. Herr C. Derrer, Unterstrasse 12, 9000 St. Gallen
- 4.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
- Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Military Aviation Authority, Militärflugplatz, 1530 Payerne
 - Kdo Luftwaffe, Bolligenstrasse 56, 3003 Bern
 - Schweizerische Rettungsflugwacht, Rega-Center, z.H. Herr H. Leibundgut / Herr S. Becker, Postfach 1414, 8058 Zürich Flughafen
 - Schweizerischer Hängegleiter-Verband (SHV), z.H. Herr Ch. Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - Flughafen Zürich AG (FZAG), z.H. Herr J. Döbelin, Postfach, 8058 Zürich Flughafen
 - Aero Club der Schweiz (AeCS), Zentralsekretariat, z.H. Herr G. Rossier, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
 - Segelflugverband der Schweiz (SFVS), z.H. Herr D. Leemann / M. Romer, Maihofstrasse 76, 6006 Luzern
 - Aircraft Owners and Pilots Association Schweiz (AOPA), z.H. Herr P. Hauser, Albisriederstrasse 252a, 8047 Zürich
 - Swiss International Airlines Ltd., z.H. Herr P. Koch, P.O. Box ZRHS/O/KPE, 8058 Zürich Flughafen

- 4.3 Die Änderungsverfügung kann über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 63 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt


Martin Bernegger, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur


Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Kopie an:

extern per E-Mail an: Tamara Habich (tamara-agnes.habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Stefan Pelka (Stefan.Pelka@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Flugplatz Amlikon (flugplatzleiter@cumulus-segelflug.ch)

Intern: D, LSI, SISS/bol, kic, ocr, wis, SILR/ceg, bau, nym, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP/waa, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, UAS